

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

der Firma M.A.X. GmbH – Events und mehr | Riedstraße 11 | 74076 Heilbronn

1. Veranstaltungstitel

Bauen, Wohnen & Renovieren, Berufswelt Heilbronn, Hochzeitsspektakel Heilbronn, Hochzeitsträume Heilbronn, Hochzeitsträume Sinsheim, Hochzeitsspektakel Pfedelbach, 50plus Infotage

2. Hausrecht

Der Veranstalter übt im gesamten Ausstellungsgelände für den Aufbau, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Fotografien, Film-/Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen oder finanzielle Ansprüche erheben kann.

3. Veranstalter

Die Firma M.A.X. GmbH ist eine Veranstaltungsagentur aus Heilbronn. Sie ist als Veranstalter von Messen, Ausstellungen, Events, Firmenevents, Präsentationen, als Verleihservice von u.a. Messe- und Eventequipment sowie vielfältiger Künstlervermittlung seit Jahren in der Branche tätig.

M.A.X. GmbH Events und mehr, Riedstraße 11, 74076 Heilbronn, www.max-events.de, Tel. 07131/ 72411-0, Fax 07131/ 72411-29, eMail: info@max-events.de

4. Veranstaltungsort / Hausordnung

Gemäß Einzelbeschreibung der jeweiligen Veranstaltungen. Es gilt die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsgeländes.

5. Laufzeit / Öffnungszeiten / Auf- und Abbauzeiten

Gemäß Einzelbeschreibung auf den vorherigen Seiten zu den jeweiligen Veranstaltungen. Die Zeiten müssen eingehalten werden.

6. Charakter/Zielgruppen

Das Marktgeschehen ist heute so vielfältig und unübersichtlich, dass der Einzelne schnell den Überblick verliert. Mit den einzelnen Veranstaltungen steht dem interessierten Besucher ein Forum zur Verfügung, das in konzentrierter Form Informationen, Ideen, Anregungen, Orientierungshilfen und Transparenz bietet.

7. Aussteller

Anbieter von Produkten und Leistungen aller Art aus den jeweiligen Bereichen. **Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Dies gilt z.B. auch für Dekorationen oder Ausstellungsstücke, die werblich gekennzeichnet sind.** In der Anmeldung sind die vorgesehenen Angebotsbereiche konkret zu benennen.

8. Beteiligungspreise und Gebühren

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gemäß Einzelbeschreibung zu den jeweiligen Veranstaltungen. Zusätzlich können Zusatzleistungen bestellt werden (Preisliste bitte erfragen).

Die Mietpreise schließen folgende allgemeine Leistungen ein:

Heizung und Belüftung der Halle, tägliche Reinigung der Hallen und Durchgänge (keine Standreinigung), allgemeiner Überwachungsdienst, Stromanschluss 230V inkl. Stromverbrauch (Strom nur bei den ausgewiesenen Veranstaltungen).

Bei Buchung der reinen Ausstellerfläche im Innenbereich hat der Aussteller selbst für eine sichtbare Abgrenzung zu seinen Nachbarständen Sorge zu tragen, je nach Standfläche an bis zu 3 Seiten !!! Der Veranstalter stellt lediglich die Fläche zur Verfügung. Alle sonstigen Zusatzleistungen wie Mobiliar, Starkstrom, etc. müssen separat bestellt und berechnet werden. Die Positionierung des Standes kann nur als Wunsch entgegengenommen werden. Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist. Bei einer nicht genehmigten Standvergrößerung oder bei Ausweitung des gebuchten Standes ohne Absprache mit dem Veranstalter erfolgt eine Nachberechnung.

8.1 Werbekosten- / Anmeldepauschale

Gemäß Einzelbeschreibung zu den jeweiligen Veranstaltungen fällt eine Werbekosten- / Anmeldepauschale als Pflichtbeitrag an.

9. Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich anhand der beigefügten Aussteller-Anmeldung unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden an **M.A.X. GmbH - Events und mehr, Riedstraße 11, 74076 Heilbronn**

In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Die Anmeldung (im Original) ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt. Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

9.1 Anmeldetermin

Anmeldeschluss für Aussteller ist 6 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin. Anmeldungen, welche nach diesen Terminen eingehen, können ggf. nur über eine Warteliste berücksichtigt werden. Die Standzuteilung erfolgt direkt nach Eingang der Anmeldung und wird mit Auftragsbestätigung bestätigt (Standorte sind teilweise bereits vor dem Anmeldeschluss ausgebucht - frühe Anmeldungen garantieren gute und sichere Standplätze).

10. Zulassung

Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht.

Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig.

Mit der schriftlichen Bestätigung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen der M.A.X. GmbH und dem Aussteller geschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadensersatz besteht nicht.

Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe - abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller - einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Er ist hierzu insbesondere berechtigt, wenn sich der Aussteller in Zahlungsverzug befindet und die Standfläche anderweitig vergeben werden kann. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

11. Zahlungsbedingungen

Die AB sowie die Teilnahmerechnung werden dem Aussteller gleichzeitig mit der Zulassung zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Falls bei den einzelnen Veranstaltungen nicht anders vereinbart, gelten nachfolgende Zahlungsmodalitäten:

- Bei Zahlung auf zwei Raten ist die Teilnahmerechnung ohne Abzug mit 50 % - je nach Anmeldezeitpunkt - sofort zur Zahlung fällig. Die restlichen 50% sind bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zahlbar.
- Bei Zahlung des Komplettbetrages bei Anmeldung gewähren wir 10% Sonderrabatt (Anmeldung spätestens 6 Monate vor Veranstaltung). Zahlungsziel: 10 Tage
- Des Weiteren besteht bei einigen Veranstaltungen die Möglichkeit den Teilnahmebetrag in gleichen Monatsraten abbuchen zu lassen (Anmeldung spätestens 6 Monate vor Veranstaltung).

Die Teilnahmegebühren sind grundsätzlich vor der Veranstaltung zu entrichten!

Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer erbeten an: **M.A.X. GmbH Bank: Volksbank Heilbronn IBAN: DE23 6209 0100 0222 0080 08 BIC: GENODES1VHH**

Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet. **Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Punkt 12 der Bedingungen.**

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

12. Mitaussteller, Gemeinschaftsstände, Untervermietung

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Dies gilt z.B. auch für Dekorationen, Ausstellungsstücke, Werbematerial, etc. die werblich gekennzeichnet sind.

Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Hauptaussteller schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat ein entsprechendes vom Veranstalter festgelegtes Mitausstellereingeld in Höhe von EUR 150,00 je Mitaussteller an den Veranstalter zu zahlen. Mitaussteller nehmen Leistungen des Veranstalters nicht unmittelbar, sondern nur über den Hauptaussteller in Anspruch. Im anderen Fall ist der Veranstalter berechtigt, diese Leistungen auch dem Hauptaussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner. Die Aufnahme eines Mitausstellers, ohne die Zustimmung des Veranstalters, berechtigt diesen den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Mitaussteller müssen aufgrund der Eintragsbedingungen in den Veranstaltungskatalog mit kompletter Anschrift aufgenommen werden, sofern die Unterlagen termingerecht vorliegen. Bei unerlaubten, nicht angemeldeten oder genehmigten Mitausstellern wird ein Bußgeld von 300€ verhängt, es bedarf keiner vorherigen Ermahnung seitens des Veranstalters.

13. Rücktritt, Nichtteilnahme und Ausschluss

Bis zur Zulassung (AB) ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenneutral möglich. Nach der Zulassung durch den Veranstalter sind folgende Rücktrittskosten fällig:

- bis 6 Monate vor der Veranstaltung 25% der Teilnahmegebühr
- bis 3 Monate vor der Veranstaltung 50% der Teilnahmegebühr
- weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung 100% der Teilnahmegebühr

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zugunsten des Veranstalters. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen im Bezug auf angebotene Waren oder die Arbeitsweise (u.a. ungebührliches oder geschäftsschädigendes Verhalten) ist die Messeleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen. **Anfallende Kosten für Umbau/ Deko/ Abbau der nicht belegten Fläche werden dem Aussteller in Rechnung gestellt (falls die Fläche nicht mind. 48 Stunden vor Beginn schriftlich abgesagt wurde).**

13.1 Höhere Gewalt/ Pandemie

Im Falle einer Absage der Veranstaltung durch behördliche Vorgaben (Corona-Pandemie), erstatten wir die Teilnahmegebühr zu 90% zurück, 10% fallen als Bearbeitungs- und Aufwandsgebühr an und werden vom Veranstalter einbehalten.

14. Ausstellungsgüter und Verkaufsregelung

Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Verkauf von Waren und der Abschluß von Dienstleistungs-Verträgen sind grundsätzlich gestattet. Die Abgabe von Lebensmitteln gegen Bezahlung ist nicht gestattet. Auch bei unentgeltlicher Abgabe von Lebensmitteln ist ein Fremd-Catering rechtzeitig beim Veranstalter anzumelden und von ihr zu genehmigen. Anfallende behördliche Gebühren werden dem Aussteller entsprechend in Rechnung gestellt. Grundsätzlich sind die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb zu berücksichtigen. Wer dagegen verstößt, kann vom Veranstalter entschädigungslos, auch während der Veranstaltung, ausgesperrt werden.

15. Ausstellerheft

Der Veranstalter gibt eine Infozeitung genannt „Ausstellerheft“ heraus. Drei Adresseinträge pro Aussteller sind kostenlos. Der Aussteller hat zusätzlich die Möglichkeit im Ausstellerheft kostenpflichtige Anzeigen zu schalten. Daten & Preise sind auf den jeweiligen Anmeldeformularen der Veranstaltung angegeben.

16. Werbung auf dem Veranstaltungsgelände

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt werden. Andere Werbemaßnahmen auf dem Gelände sind durch den Veranstalter zu genehmigen. Die Verteilung von Flyern im Außenbereich und an den Fahrzeugen der Besucher ist verboten. Es sind nur Veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zusaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Daneben ist eventuell die Genehmigung für musikalische Wiedergaben aller Art bei der GEMA Bezirksdirektion Stuttgart, Herdweg 63, 70174 Stuttgart (Tel. 0711-22 52 - 6) gegen eine Gebühr erforderlich. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.

17. Aufbau der Ausstellungsstände

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen auf- und abzubauen und zu räumen. Die Verletzung dieser Verpflichtung gibt dem Veranstalter das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Hat der Aussteller nicht am Aufbauzeitpunkt bis 15.00 Uhr (Ausnahmen: Hochzeitsspektakel & Hochzeitsträume 10.00 Uhr am Veranstaltungstag) mit dem Aufbau begonnen und keinen anderen Aufbauzeitpunkt schriftlich vereinbart, ist der Veranstalter berechtigt, um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren, den Stand anderweitig zu vergeben. Die zusätzlich anfallenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des ursprünglichen Ausstellers. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien/ Dekostoffe, müssen schwer entflammbar sein!

16.1 Einhaltung der Abbau- / Öffnungszeiten

Der Aussteller ist verpflichtet über die gesamte Dauer der Veranstaltung (Öffnungszeiten für Besucher) seinen Stand zu besetzen. Die Abbauezeiten sind strikt einzuhalten und vor Beendigung der offiziellen Öffnungszeiten ist es dem Aussteller untersagt, den Stand ganz oder teilweise abzubauen. Erfolgt dennoch ein frühzeitiger Abbau, verpflichtet sich der Aussteller zu einer Konventionalstrafe in Höhe von 500€ an den Veranstalter.

18. Betrieb der Ausstellungsstände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden. Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen, Shows, Vorträge und Präsentationen sind **6 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung** anzumelden und durch den Veranstalter zu genehmigen. Eine Belästigung anderer Aussteller oder eine Störung des Veranstaltungsablaufes durch Lautstärke, besondere Effekte o.ä. ist zu vermeiden.

19. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter. Sämtliche Installationen dürfen nur vom Veranstalter bzw. den von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Firmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die, durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

20. Entsorgung / Reinigung

Jeder Aussteller hat seinen Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Einfach zurück gelassener Müll wird vom Veranstalter - nach Aufwand - dem Aussteller nachberechnet. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

21. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauezeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbauzeitpunkt. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird dem Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

22. Ausstellungsversicherung und Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Dem Aussteller wird empfohlen, die notwendigen Versicherungen entsprechend abzuschließen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, an seine ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräte Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

23. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder teilweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höhere Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadenersatz. Findet der Event aus den vorgenannten Gründen nicht statt, wird der Aussteller mit einem Anteil des Beteiligungspreises in Anspruch genommen, der den des Veranstalters entstandenen Kosten (inkl. Hallenmiete) entspricht. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt.

24. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schluss der Veranstaltung fällt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Heilbronn a. N. . Die AGB's sind auch auf unserer Internetseite einsehbar.